

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

79. Jahrgang Nr. 31

Berlin, den 1. Dezember 2023

03227

23.11.2023	Gesetz zur Änderung hundesteuerlicher und ordnungsrechtlicher Vorschriften	382
	612-3; 2011-4	
24.10.2023	Verordnung über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1-103VE im Bezirk Mitte, Ortsteil Moabit	384
6.11.2023	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 3-64 im Bezirk Pankow, Ortsteil Prenzlauer Berg	385
6.11.2023	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-51a-2 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Adlershof	386
21.11.2023	Verordnung über die Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach § 33 des Landesgleichberechtigungsgesetzes (Landesgleichberechtigungsschlichtungsverordnung – LGBSchV)	387
	840-2-3	
17.11.2023	Bekanntmachung über die Anpassung von Leistungen an Abgeordnete nach dem Landesabgeordnetengesetz	389

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 3,20 €

Gesetz**zur Änderung hundesteuerlicher und ordnungsrechtlicher Vorschriften**

Vom 23. November 2023

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Hundesteuergesetzes

Das Hundesteuergesetz vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 539), das zuletzt durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 1194) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Steuerschuldnerschaft

(1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter des Hundes.

(2) Halterin oder Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 6 werden nach dem Wort „soweit“ die Wörter „die Halterin oder“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist beim zuständigen Finanzamt mit amtlich vorgeschriebenem Vordruck schriftlich zu stellen. Der Antrag kann auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist.

(3) Eine Steuerbefreiung wird ab Beginn des Monats, in dem der Antrag beim zuständigen Finanzamt eingeht, frühestens jedoch ab Beginn des Monats, in dem der Hund in den Haushalt aufgenommen wird, gewährt. Die Steuerbefreiung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht mehr vorliegen.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, ist dies innerhalb von einem Monat nach dem Wegfall dem zuständigen Finanzamt schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.“

3. In § 6 Absatz 3 wird das Wort „Bescheid“ durch das Wort „Steuerbescheid“ ersetzt.

4. In § 7 Absatz 1 wird das Wort „Bescheids“ durch das Wort „Steuerbescheids“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Erklärungs-, Melde- und Anzeigepflichten

(1) Wer einen Hund hält, hat innerhalb eines Monats nach Aufnahme in den Haushalt dem Finanzamt schriftlich eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzu-

geben. Abweichend von Satz 1 ist für Hunde, die ihren dritten Lebensmonat noch nicht vollendet haben, die Steuererklärung innerhalb der ersten vier Lebensmonate abzugeben. Die Steuererklärung kann auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist.

(2) Wird der Hund abgegeben oder ist der Hund abhandlungsgeworden oder verstorben, ist dies innerhalb eines Monats dem Finanzamt schriftlich mit amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen (Steuerabmeldung). Die Steuerabmeldung kann auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist.

(3) Die An- oder Abmeldung eines Hundes nach § 13 Absatz 1 oder 3 des Hundegesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 436) in der jeweils geltenden Fassung im zentralen Register gilt zugleich als Steuererklärung nach Absatz 1 oder als Steuerabmeldung nach Absatz 2.

(4) Sofern ein im zentralen Register angemeldeter Hund nicht steuerbar ist, ist dies dem Finanzamt schriftlich mit amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Die Anzeige kann auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist.“

6. § 9 wird aufgehoben.

7. § 10 wird § 9 und die Wörter „eines Hundehalters“ werden durch die Wörter „einer Halterin oder eines Halters eines Hundes“ ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Datenübermittlung

Die für das Führen des zentralen Registers nach § 11 des Hundegesetzes zuständige Behörde übermittelt dem zuständigen Finanzamt in elektronischer Form die folgenden Daten derjenigen Halterinnen und Halter, die einen Hund zum zentralen Register nach § 13 des Hundegesetzes melden:

1. Name, Vornamen, Anschrift einschließlich Adresszusatz, Geburtsdatum der Halterin oder des Halters, wenn es sich um eine natürliche Person handelt,
2. Name oder Bezeichnung und Anschrift der Halterin oder des Halters, wenn es sich um eine juristische Person handelt,
3. Chipnummer des Hundes,
4. Beginn und Ende der Haltung einschließlich Abhandlungsgeworden des Hundes,

5. Tod des Hundes,
6. Änderungen zu den Nummern 1 bis 5.

Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung legt die technischen und organisatorischen Einzelheiten einer Schnittstelle zur elektronischen Übertragung von Daten im Einvernehmen mit der für das Führen des zentralen Registers nach § 11 des Hundegesetzes zuständigen Behörde fest.“

Artikel 2
Änderung des Hundegesetzes

In § 12 Absatz 2 des Hundegesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 436) werden die Wörter „sowie der Hundesteuermarke“ gestrichen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
Berlin, den 23. November 2023

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia S e i b e l d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai W e g n e r

Verordnung
über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1-103VE
im Bezirk Mitte, Ortsteil Moabit

Vom 24. Oktober 2023

Auf Grund des § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 578) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Mitte von Berlin:

§ 1

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 1-103VE vom 17. Dezember 2020 für das Grundstück Birkenstraße 22-23, Stephanstraße 41-43 sowie eine Teilfläche der Birkenstraße im Bezirk Mitte, Ortsteil Moabit, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann bei der für die Vermessung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes, beglaubigte Abzeichnungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 4 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 2023

Bezirksamt Mitte von Berlin

S p a l l e k
Stellvertretender
Bezirksbürgermeister

G o t h e
Bezirksstadtrat für
Stadtentwicklung und Facility
Management

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 3-64
im Bezirk Pankow, Ortsteil Prenzlauer Berg

Vom 6. November 2023

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 3, § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 1 des sechsten Änderungsgesetzes vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 578) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen:

§ 1

Der Bebauungsplan 3-64 vom 26. August 2019 mit Deckblatt vom 10. Mai 2022 für das Grundstück Bernauer Straße 63, 64 sowie das nördlich angrenzende Flurstück 5 bis zur Gleimstraße im Bezirk Pankow, Ortsteil Prenzlauer Berg, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Abteilung Stadtentwicklung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 4 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 6. November 2023

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung,
Bauen und Wohnen
Christian G a e b l e r

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-51a-2
im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Adlershof

Vom 6. November 2023

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 3 und § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 578) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen:

§ 1

Der Bebauungsplan XV-51a-2 vom 22. Juni 2020 für das Grundstück Moriz-Seeler-Straße 1 im städtebaulichen Entwicklungsbereich Johannisthal/Adlershof im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Adlershof, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Abteilung Stadtentwicklung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 4 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 6. November 2023

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung,
Bauen und Wohnen
Christian G a e b l e r

Verordnung

über die Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach § 33 des Landesgleichberechtigungsgesetzes (Landesgleichberechtigungsschlichtungsverordnung – LGBSchV)

Vom 21. November 2023

Auf Grund des § 33 Absatz 9 des Landesgleichberechtigungsgesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1167) verordnet die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung:

§ 1

Ziel und Beteiligte des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren soll eine rasche, einvernehmliche, außergerichtliche und unentgeltliche Beilegung von Streitigkeiten nach § 33 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 des Landesgleichberechtigungsgesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1167) in der jeweils geltenden Fassung ermöglichen. Beteiligte des Schlichtungsverfahrens sind die Antragstellerin oder der Antragsteller sowie die öffentliche Stelle nach § 2 des Landesgleichberechtigungsgesetzes.

§ 2

Schlichtungsstelle und Geschäftsordnung

(1) Die Schlichtungsstelle und ihre Geschäftsstelle werden bei der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen eingerichtet. Die Schlichtungsstelle ist mit mindestens einer hauptamtlich schlichtenden Person, die durch neben- oder freiberuflich schlichtende Personen unterstützt werden kann, zu besetzen.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen kann im Einvernehmen mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung eine Geschäftsordnung für die Schlichtungsstelle erlassen.

§ 3

Schlichtende Personen

(1) Die schlichtenden Personen werden von der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen im Einvernehmen mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung für die Zeit von vier Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die schlichtenden Personen ihr Amt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort.

(2) Zur schlichtenden Person darf nur bestellt werden, wer

1. mindestens die erste juristische Prüfung bestanden hat und
2. über die nötige Erfahrung, Fähigkeit und Sachkunde für die Beilegung von Streitigkeiten in der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle verfügt.

(3) Die schlichtenden Personen sind sachlich unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die schlichtenden Personen sind für eine unabhängige, unparteiische und sachgerechte Verfahrensführung verantwortlich. Sie haben Handlungen, die geeignet sind, die unabhängige und unparteiische Ausübung ihrer Tätigkeit zu beeinträchtigen, zu unterlassen. Eine schlichtende Person darf nicht zur Beilegung einer Streitigkeit tätig werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit in Frage zu stellen. Tatsachen, die hierfür geeignet sind, hat sie unverzüglich nach Eingang eines Antrags auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gemäß § 5 bei der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen anzuzeigen. Die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen entscheidet nach Anhörung der Beteiligten, ob die schlichtende Person in dem fraglichen Schlichtungsverfahren tätig werden darf.

(5) Eine schlichtende Person kann durch die Landesbeauftragte und den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen im Einvernehmen mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung abberufen werden, wenn

1. Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige unparteiische und sachgerechte Ausübung der Tätigkeit nicht mehr erwarten lassen,
2. sie nicht nur vorübergehend an der Ausübung der Tätigkeit gehindert ist oder
3. ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

Die Bestellung einer schlichtenden Person ist zudem aufzuheben, sobald die Tätigkeit in der Schlichtungsstelle endet.

§ 4

Verschwiegenheit

Die schlichtenden Personen und die weiteren mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens befassten Personen sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Anderes geregelt ist. § 4 Satz 3 des Mediationsgesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577), das durch Artikel 135 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

§ 5

Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens

(1) Der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nach § 33 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 des Landesgleichberechtigungsgesetzes kann in Textform oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle gestellt werden. Er muss eine Darstellung des Sachverhalts, das Antragsbegehren, den Namen und die Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie der öffentlichen Stelle nach § 2 des Landesgleichberechtigungsgesetzes enthalten.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann den Antrag jederzeit ohne Begründung in Textform oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle zurücknehmen.

§ 6

Ablehnung eines Schlichtungsverfahrens

Die schlichtende Person lehnt die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ab, wenn die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fällt. Die Entscheidung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller und, sofern der Antrag bereits der öffentlichen Stelle nach § 2 des Landesgleichberechtigungsgesetzes übermittelt worden ist, unter Angabe einer kurzen und allgemein verständlichen Begründung in Textform mitzuteilen. In geeigneten Fällen kann die schlichtende Person eine Verweisberatung anbieten.

§ 7

Verfahren

(1) Die schlichtende Person wirkt auf eine zügige Durchführung des Verfahrens hin, bestimmt dessen weiteren Gang nach freiem Ermessen und wirkt auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hin.

(2) Die Schlichtungsstelle übermittelt der öffentlichen Stelle nach § 2 des Landesgleichberechtigungsgesetzes eine Abschrift des

Schlichtungsantrags, welche hierzu binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang Stellung nehmen kann. Die Schlichtungsstelle leitet diese Stellungnahme der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu und gibt, soweit die öffentliche Stelle nach § 2 des Landesgleichberechtigungsgesetzes keine Abhilfe schafft, die Gelegenheit zur Stellungnahme binnen eines Monats ab Zugang.

(3) Zur Ermittlung des Sachverhalts kann die schlichtende Person mit dem Einverständnis der Antragstellerin oder des Antragstellers die öffentliche Stelle nach § 2 des Landesgleichberechtigungsgesetzes zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von Unterlagen auffordern.

(4) Die schlichtende Person kann die Beteiligten zu einem Schlichtungstermin einladen, um mit ihnen die Streitigkeit mit dem Ziel einer gütlichen Einigung mündlich zu erörtern.

§ 8

Mediation und Schlichtungsvorschlag

(1) Die schlichtende Person kann im Rahmen des Schlichtungsverfahrens den Beteiligten den Einsatz von Mediation zur Streitbeilegung anbieten oder einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Sie kann den Beteiligten ferner die Hinzuziehung der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen oder anderer sachkundiger Stellen vorschlagen. Eine Hinzuziehung ist nur zulässig, wenn alle Beteiligten zustimmen.

(2) Entscheiden sich die Beteiligten für eine Mediation, wird in der Regel die jeweilige schlichtende Person als Mediatorin oder Mediator tätig. Im Fall einer Einigung der Beteiligten im Rahmen der Mediation gilt § 2 Absatz 6 Satz 3 des Mediationsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass die erzielte Einigung in einer Abschlussvereinbarung zu dokumentieren und von den Beteiligten zu unterschreiben ist.

(3) Kommt eine gütliche Einigung der Beteiligten nicht zustande, unterbreitet die schlichtende Person den Beteiligten in Textform einen Vorschlag zur angemessenen Beilegung der Streitigkeit (Schlichtungsvorschlag), der auf dem sich aus dem Schlichtungsverfahren ergebenden Sachverhalt beruht und den geltenden Rechtsvorschriften entspricht. Er ist mit einer Begründung zu versehen, aus der die wesentlichen Gründe hervorgehen. Ein Schlichtungsvorschlag soll in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens unterbreitet werden.

(4) Die Schlichtungsstelle unterrichtet die Beteiligten mit der Unterbreitung des Schlichtungsvorschlags darüber, dass

1. sie nicht verpflichtet sind, den Schlichtungsvorschlag anzunehmen,
2. sie im Falle der beiderseitigen Annahme vertraglich verpflichtet sind, den Schlichtungsvorschlag zu befolgen,
3. der Vorschlag von dem möglichen Ergebnis einer gerichtlichen Entscheidung der Streitigkeit abweichen kann und
4. es ihnen im Falle der Nichtannahme freisteht, einen Rechtsbehelf einzulegen oder ein bereits anhängiges Rechtsbehelfsverfahren fortzuführen.

(5) Die Schlichtungsstelle setzt den Beteiligten eine angemessene Frist zur Annahme des Schlichtungsvorschlags. Sie soll in der Regel einen Monat ab Zugang des Schlichtungsvorschlags betragen. Die Annahme kann in Textform oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle erklärt werden.

§ 9

Abschluss des Verfahrens

(1) Haben sich die Beteiligten gütlich geeinigt oder einen Schlichtungsvorschlag nach § 8 Absatz 3 angenommen und eine Mitteilung der Schlichtungsstelle nach Absatz 2 erhalten oder ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Bestätigung nach Absatz 3 zugestellt worden, ist das Schlichtungsverfahren beendet.

(2) Die Schlichtungsstelle übermittelt den Beteiligten jeweils eine Ausfertigung der von ihnen erzielten Abschlussvereinbarung oder des von ihnen angenommenen Schlichtungsvorschlags und teilt ihnen mit, dass damit das Schlichtungsverfahren beendet ist.

(3) Konnten die Beteiligten keine Einigung erzielen, stellt die Schlichtungsstelle der Antragstellerin oder dem Antragsteller in Textform die Bestätigung nach § 33 Absatz 7 Satz 2 des Landesgleichberechtigungsgesetzes zu. Gleiches gilt, wenn die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gemäß § 6 abgelehnt wird.

§ 10

Barrierefreie Kommunikation

Die Schlichtungsstelle gewährleistet eine barrierefreie Kommunikation mit den Beteiligten.

§ 11

Kosten des Verfahrens

Das Schlichtungsverfahren ist für die Beteiligten gebühren- und auslagenfrei. Mit Ausnahme notwendiger Fahrtkosten nach § 12 werden den Beteiligten Kosten und Auslagen nicht erstattet.

§ 12

Fahrtkosten

(1) Die notwendigen Fahrtkosten, die der Antragstellerin oder dem Antragsteller für die Teilnahme an einem Schlichtungstermin nach § 7 Absatz 4 entstehen, werden von der Schlichtungsstelle auf Antrag in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes erstattet, soweit sie nicht bereits nach anderen Vorschriften übernommen werden können. Für Reisen aus dem Ausland werden Fahrtkosten nicht erstattet.

(2) Zu den notwendigen Kosten nach Absatz 1 gehören auch die notwendigen Fahrtkosten für eine erforderliche Begleitperson. Die Erforderlichkeit einer Begleitperson ist gegeben, wenn im Schwerbehindertenausweis der Antragstellerin oder des Antragstellers das Merkzeichen „B“ eingetragen ist.

§ 13

Tätigkeitsbericht

Die Schlichtungsstelle erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. Sie leitet ihn der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung, dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen sowie der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen in der Regel bis zum 31. März des Folgejahres zu.

§ 14

Öffentlichkeitsarbeit der Schlichtungsstelle

(1) Die Schlichtungsstelle unterhält eine barrierefreie Internetseite, auf der mindestens diese Verordnung, ein Antragsformular, die Tätigkeitsberichte nach § 13 sowie allgemein verständliche Informationen, insbesondere zu Aufgaben, Zuständigkeit und Erreichbarkeit der Schlichtungsstelle, den schlichtenden Personen und zum Ablauf des Schlichtungsverfahrens, veröffentlicht werden.

(2) Auf Anfrage werden die Informationen nach Absatz 1 in Textform in leichter Sprache übermittelt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Berlin, den 21. November 2023

Senatsverwaltung für Arbeit,
Soziales, Gleichstellung, Integration,
Vielfalt und Antidiskriminierung

Cansel K i z i l t e p e

Bekanntmachung
über die Anpassung von Leistungen an Abgeordnete
nach dem Landesabgeordnetengesetz

Gemäß § 6 Absatz 3 sowie § 7 Absatz 6 des Landesabgeordnetengesetzes (LAbgG) vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 674), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2022 (GVBl. S. 106), wird Folgendes bekannt gegeben:

- Ab dem 1. Januar 2024 beträgt die gemäß § 6 Absatz 3 LAbgG ermittelte Höhe der Entschädigung nach § 6 Absatz 1 LAbgG monatlich 7.249 Euro.
- Ab dem 1. Januar 2024 beträgt die gemäß § 7 Absatz 6 LAbgG ermittelte Höhe der Kostenpauschale nach § 7 Absatz 2 LAbgG monatlich 3.184 Euro.
- Ab dem 1. Januar 2024 beträgt die gemäß § 7 Absatz 6 LAbgG ermittelte Höhe der Kostenpauschale nach § 7 Absatz 3 LAbgG monatlich 7.325 Euro.

Berlin, den 17. November 2023

Die Präsidentin
des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia Seibeld

